

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Lavanter Diöcese.

**Inhalt:** I. Fragen für die Pastoral-Conferenzen im Jahre 1873. — II. Fragen für die theologischen Elaborate im Jahre 1873. — III. Bestimmung der Pfarrconcursprüfungen pro 1873. — IV. Pränumeration auf das „Kirchl. Verordnungsblatt für die Lavanter Diöcese“ pro 1873. — V. Abholung der hl. Oele am Gründonnerstage. — VI. Anzeige des Directorien- und Schematismen-Bedarfes und Vorlage des Seelenstands-Ausweises pro 1874. — VII. Ministerialverordnung betreffend die Befreiung von der Stempelpflicht für Matrikenscheine der dauernd Beurlaubten und Reservemänner des k. u. k. Heeres und der Kriegsmarine. — VIII. Sammlungsbewilligung für die Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes in Wien. — IX. Mittheilung eines an die Bezirkshauptmannschaften ergangenen Erlasses betreffend die Collecturen-Ablösung. — X. Knabenseminars-Rechnung vom Solarjahre 1872. — XI. Diöcesan-Nachrichten.

### I.

Im Laufe des Jahres 1873 haben die Pastoral-Conferenzen in der vorgeschriebenen und bisher üblichen Weise, unter Vorsitz und Leitung des Herrn Dechanten des Conferenz-Ortes, an den nachbenannten Stationen und Tagen abgehalten zu werden:

1. Zu Altenmarkt, für die Decanate Altenmarkt und Schallthal — am 29. Mai.
2. Zu Fraßlau, für die Decanate Fraßlau und Oberburg — am 5. Juni.
3. Zu Pettau, für die Decanate Pettau, Großsonntag und Sauritsch — am 19. Juni.
4. Zu St. Leonhard in W. B. für die Decanate St. Leonhard und St. Georgen a. d. Stainz — am 26. Juni.
5. Zu Gonobiz, für die Decanate Gonobiz und Windischfeistritz — am 3. Juli.
6. Zu Tüffer, für die Decanate Tüffer, Gilli und Neukirchen — am 10. Juli.
7. Zu Rohitsch, für die Decanate Rohitsch, Drachenburg und St. Marein — am 17. Juli.
8. Zu Röttsch, für die Decanate Röttsch und Zirkoviz — am 31. Juli.
9. Zu Saldenhofen, für die Decanate Saldenhofen und Mahrenberg — am 7. August.
10. Zu Videm für das dortige Decanat — am 7. August.
11. Für die Decanate Marburg und Saring zu Marburg — am 7. October.

Den Gegenstand der Besprechung an den vorgenannten Stationen bilden folgende Conferenzfragen:

#### I.

Welche Vitaneien außer denen de omnibus Sanctis und de Beata Virgine Maria (Lauretansische) werden noch hie und da bei dem öffentlichen nachmittägigen Gottesdienste an Sonn- und gebotenen Feiertagen von dem Priester vorgebetet?

Wenn es sich in irgend einer Pfarre um eine nicht allgemein gebräuchliche, ausdrücklich kirchlich approbirte Vitanei handelt, so ist deren Ursprung und Zeit der Einführung nachzuweisen.

II 1650/1873  
 VISOKOŠOLSKA IN ŠTUDIJSKA KNJIŽNICA  
 MARIBOR

8-1975/1613

2.

Seelsorger werden hie und da zu kleinen Kindern gerufen, um sie zu providiren, was ihnen manchmal nicht geringe Verlegenheit bereitet. Oft aber werden sie — angeblich das kranke Kind sei noch zu klein, nicht gerufen, obwohl es vielleicht schon nothwendig wäre.

Welche verschiedenen Fälle können sich diesbezüglich ergeben?

Wie hat sich der Seelsorger in denselben zu benehmen?

Wie sind über diesen Gegenstand die Eltern in Kanzelvorträgen zu belehren?

3.

Es herrscht unter den Seelsorgern eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, wann die benedictio nuptiarum vorzunehmen, und bei welchen Trauungen und an welchen Tagen und nach welchem Ritus die missa pro sponsis zu lesen sei?

Es ist demnach die betreffende Lehre sowohl nach ihrer kirchenrechtlichen als auch nach ihrer liturgischen Seite zu besprechen, um so auch in diesem Stücke eine einheitliche Pastorirung zu ermöglichen.

Anmerkung. Jeder Herr Decchant hat dafür zu sorgen, daß in seinem Decanatsbezirke jede der drei Fragen wenigstens von je einem Decanatspriester schriftlich beantwortet werde, und hat daher die Zuweisung zeitrecht zu veranlassen. Diese Elaborate sind bei der betreffenden Conferenz vorzulesen. Sämmtliche Conferenzprotocolle der Stationen von 1 bis incl. 10 sind wenigstens bis 20. August laufenden Jahres an das Ordinariat einzusenden.

## II.

Im Jahre 1873 sind von den zur Ausarbeitung verpflichteten Diöcesanpriestern nachstehende theologische Fragen schriftlich zu beantworten, und sind die Elaborate zeitrecht an das betreffende F. B. Decanalamt einzuschicken.

1.

Quae est doctrina ecclesiae catholicae de duabus in Christo naturis?

Tum e sacra scriptura, tum e traditione probetur.

2.

Quid apostasia a fide?

Quid notandum quoad absolutionem ab hoc peccato?

3.

Was hat sich der Pfarrer gegenwärtig zu halten, wenn sich ein Ausländer bei ihm meldet, mit dem Vorhaben, eines seiner Pfarrkinder zu ehelichen?

4.

Ueber den Text: Matth. c. XVI. v. 24 ist eine Predigt, in deutscher oder slovenischer Sprache zu skizziren; der erste Theil jedoch ganz auszuarbeiten.

## III.

Die allgemeine Pfarrconcurssprüfung wird auch im laufenden Jahre in der Fürstbischöflichen Residenz zu Marburg zweimal abgehalten werden und zwar am 6. 7. und 8. Mai; dann am 2., 3. und 4. September.

Die Gesuche um Zulassung zur Concurssprüfung sind durch das betreffende F. B. Decanalamt wenigstens 14 Tage früher anher einzusenden.

## IV.

Auf das kirchliche Ordnungsblatt der Lavanter Diöcese ist pro 1873 mit 1 fl. zu pränumeriren. Die Herren Decchante wollen die Pränumeranten-Ausweise sammt den Pränumerations-Beträgen bis Ende März anher vorlegen.

## V.

Die Abholung der hl. Oele hat, wie alljährlich, am Gründonnerstag in der Fürstbischöflichen Ordinariats-Kanzlei allhier zu geschehen. Für die Reinigung der Oelgefäße ist die erforderliche Sorgfalt zu tragen.

## VI.

Der Directorien- und Schematismen-Bedarf für 1874 ist von den F. B. Decanalämtern bis letzten Juni l. J. anzuzeigen und zugleich der Ausweis über die Seelenzahl der unterstehenden Kuratstationen in Vorlage zu bringen.

## VII.

Der Herr k. k. Minister des Innern hat der k. k. Statthalterei laut Mittheilung vom 3. Jänner l. J., Z. 16323, eröffnet, daß die Trauungscheine, welche die dauernd Beurlaubten und Reservemänner des k. und k. Heeres und der Kriegsmarine nach ihrer Verehelichung den Controllsversammlungen im öffentlichen Interesse zum Behufe der Evidenzhaltung vorzulegen haben, und welche von der Commission zum Amtsgebrauche zurückbehalten werden, nach der T. P. 117 lit. M. des Gesetzes vom 9. Februar 1850 der Stempelpflicht nicht unterliegen.

Bei Ausstellung solcher Trauungscheine ist aber nach der Anordnung des Abs. 5 der Vor-erinnerungen zum Tarife des genannten Gesetzes an jener Stelle, an welcher das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde mit den Worten: „Ausgefertigt für die militärische Evidenzhaltung“ anzugeben. Wenn hingegen zu dem genannten Zwecke Abschriften allgemein gültiger Trauscheine beigebracht werden, so kommt denselben die Stempelfreiheit nicht zu, weil nur solche Urkunden gebührenfrei zu behandeln sind, welche zum Amtsgebrauche ausgefertigt werden und nicht in den Händen der Parteien bleiben.

## VIII.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat unterm 9. Jänner l. J., Nr. 290, Nachfolgendes anher eröffnet:

„Der Herr Minister des Innern hat mit Erlaß vom 4. Jänner 1873, Z. 26 M. J., der Congregation der Töchter des göttlichen Heilands in Wien (Kaiserstraße 25) in Anbetracht ihres erspriesslichen Wirkens in der Krankenpflege und in der Erziehung der weiblichen Jugend, für die Dauer von sechs Monaten die Bewilligung erteilt, in Steiermark eine Sammlung freiwilliger Spenden bei bekannten Wohlthätern für die Zwecke dieser Congregation vornehmen zu dürfen.“

Wovon der Wohllehw. Curatclerus verständiget wird.

## IX.

Der Herr k. k. Statthalter hat Nachfolgendes an die k. k. Bezirkshauptmannschaften als Localcommissionen in Grundentlastungs-Angelegenheiten erlassen:

„Der § 23 des Gesetzes vom 18. Juli 1871, L. G. Bl. Nr. 32 vom Jahre 1872, zählt jene Urkunden auf, welche im Ablösungsverfahren rücksichtlich der Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen voller Glauben beizumessen ist, und die für die rechtmäßigen Bezugstitel als beweismachend anzusehen sind.“

Die Verschiedenartigkeit dieser Urkunden veranlaßt mich, den Localcommissionen zu dem Zwecke, um ihnen bei deren Prüfung die Gewinnung eines richtigen Urtheils zu erleichtern, nachstehende Bemerkungen darüber mitzutheilen:

### 1. Fassionen der Seelsorger.

Diese werden in der Regel bei jedem Wechsel, der sich in der Person des Pfründners ereignet, erneuert, und der buchhalterischen Amtshandlung unterzogen, bei der letztern aber immer die unmittelbar vorausgegangenen Fassionen und Pfründeninventarien im Auge gehalten. Zur Beurtheilung der bestehenden Dotationsverhältnisse der Pfründen sind daher die letzten Fassionen maßgebend, deren Originalien bei dem hiesigen Rechnungsdepartement in Verwahrung gehalten werden. Ueber ihre erfolgte buchhalterische Adjustirung werden Rectifications-Ausweise, welche in den Empfangs- und Ausgabsposten mit den Titeln der Fassionen übereinstimmen, an die Ordinariate erfolgt, denen die weitere Verständigung der Pfründner zukommt.

Wosfern die Fassionen in duplo überreicht werden, wird deren Duplicat den vorbenannten Rectifications-Ausweisen beigezschlossen. Diese letzteren bilden nun jene Urkunde, welche die buchhalterische Adjustirung der gelegten Fassionen nach Empfangs- und Ausgabsubrubriken in sich schließt. Dem Ablösungsverfahren sind nur ihre Originalien zu Grunde zu legen, deren Herbeischaffung den Anmeldern selbst obliegt.

Da im Sinne des § 2 des obigen Gesetzes nur auf Grund und Boden haftende, in die Dotationen eingerechnete Leistungen der Ablösung unterliegen, die freiwilligen Gaben jedoch von derselben nicht berührt werden, so erscheint diese Unterscheidung von hervorragender Wichtigkeit. Das unanfechtbare Unterscheidungsmerkmal dafür bildet allerdings die bücherliche Auszeichnung der erstgenannten Leistungen, daher es Sache der Localcommission sein muß, darauf zu sehen, daß selbst für negative Fälle Grundbuchsbescheinigungen von den Anmeldern beigebracht werden, was um so weniger einer Schwierigkeit unterliegen kann, als die Grundbuchsämter angewiesen sind, dieselben mit aller Beschleunigung zu ertheilen.

Wo nun die Realeigenschaft der Leistung nicht bücherlich ausgezeichnet ist, da fehlt allerdings ein wichtiges Beweismittel darüber, allein es folgt nicht, daß gerade deshalb der Leistung die Natur einer Reallast wirklich mangle.

In dieser Beziehung muß auf die Bestimmungen des Hoff.-Decretes vom 16. November 1827, Z. 29550 steierm. Prov.-Gesetz-Sammlung, 9. Band, Nr. 203, hingewiesen werden, wodurch im P. 3 die Collectursgebühren, welche einen Theil der Dotation der Seelsorger, Schullehrer und Mefner bilden, und von den angefessenen Pflchtigen von den in einem Pfarr- oder Schulbezirke gelegenen Gründen entrichtet werden, aus dem Gesetze als Reallasten bezeichnet werden. Diese ihre Eigenschaft ist daher auch ohne bücherliche Eintragung existent, und es dienen zu ihrer Erkennung die vorgeannten Momente, weiters die Einstellung der Collectur in die Pfründen-Fassion und ihre Einbeziehung in die Dotation.

Weitere unterstützende Behelfe dazu geben die Pfründeninventarien mit den individuellen Nachweisen der Verpflichteten und ihrer Schuldigkeit und die im Sinne des obigen Hofkanzlei-Decretes ausgefertigten Sammlungsregister und Collectursbücher.

Es erscheinen zwar auch freiwillige Leistungen zuweilen in den Fassionen, jedoch wird ihre Natur theils durch die Beisätze „freiwillig“, „ungenannt“, „unbestimmt“, theils durch die ausdrückliche Auscheidung aus der Dotation angedeutet.

Sollte zur Behebung irgend welcher Zweifel die Einholung der Originalfassionen der Pfründen oder sonstigen Auskünfte beim hierortigen Rechnungs-Departement erforderlich sein, so hat dieselbe durch die Localcommissionen zu geschehen.

### 2. Fassionen der Schullehrer, Mefner und Organisten.

Die richtige Beurtheilung des Umfanges der Beweiskraft dieser Urkunden ist von um so wesentlicherem Belange, als sie einerseits zu verschiedenen Zwecken errichtet, und geprüft worden sind, anderer-

seits aber häufig die entgegengesetzten Ansprüche der mit einander streitenden Kirchen und Schulen gerade auf die buchhalterisch geprüften Schuldienstfassionen zurückgeführt werden.

Nach dem Zwecke ihrer Entstehung hatten die Schuldienstfassionen die Aufgabe:

- a) entweder alle Einkünfte des Schullehrers im Sinne des § 168 polit. Schulverfassung nach den einzelnen Diensten specificirt und gesondert, oder
- b) für alle drei vereinigten Dienste des Lehrers, Mesners und Organisten cumulativ zur Anschauung zu bringen.

Die Fassionen der ersten Art sind, wie es die §§ 195 und 196 der polit. Schulverfassung bestätigen, bei der auf Grund des Hofkanzlei-Decretes vom 11. Februar 1786, Nr. 786, vorgenommenen Regelung des Volksschulwesens zu Stande gekommen, und es wurde die im § 195 polit. Schulverfassung genannte Instruction der Kreisämter und Kreis Schulcommissäre in Steiermark mit Gubernial-Verordnung vom 16. December 1786, Z. 34592, zur Durchführung mitgetheilt, den Letzteren die Zustandbringung der Fassionen genau in jener Art, wie es später der § 168 polit. Schulverfassung anordnete, zur Pflicht gemacht, und endlich mit der Gubernial-Verordnung vom 25. August 1804, Nr. 11812, angeordnet, daß „die Abfassung dieser Fassionen von den Vogteien, Bezirkscommissären, Ortspfarrern und Kirchenpräbosten „gemeinschaftlich dergestalt zu geschehen habe, daß alle Einnahmen und Abzüge specificisch mit allen „besondern Umständen und Bemerkungen, mithin in die Naturalien nach Maß und Gewicht, und mit „dem darauf angeschlagenen Werthe individuell, und zwar jene, die mit dem Lehrerdienste verbunden „sind, in einer abgeordneten Kolonne von jenen des Mesnerdienstes aufgeführt, bei den Erträgniß- „Anschlägen der Realitäten den Flächeninhalt und die Gleba angemerket, kurz Alles ersichtlich gemacht „werde, was über die Entstehung und den Stand der Einkünfte zur deutlichen Aufklärung dienen kann.“

Diese Fassionen sind somit auf Grund ämtlicher Erhebungen zu Stande gekommen, und hatten die Aufgabe, alle Einkünfte der drei Dienste abge sondert darzustellen.

Ihre volle Beweisraft in dieser Richtung wurde durch § 196 polit. Schulverfassung ausgesprochen, und sie wurden zugleich für unabänderlich erklärt, so lange ihre Unrichtigkeit nicht bewiesen wurde. Dieser Beweis war nach § 197 und 200 polit. Schulverfassung von der politischen Behörde zu führen, und vom Kreisamte als hergestellt anzuerkennen.

Hieraus folgt, daß diese ursprünglichen Schuldienstfassionen, soferne sie buchhalterisch adjustirt sind, für die einzelnen Bezugstitel vollen Beweis machende Urkunden in so lange darstellen, als sie nicht im Sinne des § 196 polit. Schulverfassung abgeändert wurden.

ad b. Wenn demnach spätere Fassionen mit den ursprünglichen im Widerspruche stehen, so muß nachgewiesen werden, daß die Aenderung in legalem Wege erfolgte. Diese späteren Fassionen sind meist in der Absicht errichtet worden, um das Gesamteinkommen des Schullehrers zu prüfen, und in der auf die Hebung der Volksschule unausgesetzt gerichteten Absicht die Ueberzeugung zu gewinnen, ob sein Gesamteinkommen aus den vereinigten Diensten die gesetzliche Congrua erreiche, oder einer Aufbesserung aus Localmitteln oder dem Normalschulфонде bedürfe. Es lag dabei weder für die Verfasser, noch für die Controllsbehörde ein Anlaß vor, eine strenge Scheidung der Einzeleinkünfte jedes Dienstes durchzuführen, daher das Gesamteinkommen auch häufig nur in einer Rubrik cumulativ zur Darstellung gelangte.

Zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Kirche und Schule über Anmeldung derselben Bezüge von beiden Seiten werden daher die Localcommissionen darauf zu sehen haben, daß die ursprünglichen Fassionen von den Anmeldern beigebracht werden.

Wo es nöthig ist, können die Fassionen auch hierorts im ämtlichen Wege erhoben werden.

3. Protocolle über Feststellung von Dotationen, die meistens deren Erhöhung im Auge hatte, sind so wie die Executionsbewilligungen aus den Acten der politischen Behörden erster Instanz zu erheben.

4. An weitem Beweismitteln für die Ablösungsverhandlungen hat der steierm. Landesauschuß alle an denselben gelangten Certificate aus vormaligen Grundzerstückungen gesammelt, und nach den dormaligen politischen Bezirken geordnet anher übergeben. Die Localcommissionen erhalten, mit Ausnahme jener der Städte Graz, Marburg und Cilli, diese Behelfe in der Anlage mit dem Auftrage zur Benützung, sie nach geschlossenem Ablösungsgeschäfte sammt den mitfolgenden Verzeichnissen wieder anher in Vorlage zu bringen.“

**X.**

**Jahres-Rechnung**

über sämtliche Empfänge und Ausgaben für das F. B. Knabenseminar „Maximilianum“ in Cilli, vom 1. October 1871 bis 30. September 1872.

Post-Nr.		Empfänge		Ausgaben	
		fl.	kr.	fl.	kr.
A. Empfänge:					
1	Vom Hochwürdigsten F. B. Consistorium . . . . .	100	—	—	—
2	An Hauszins . . . . .	1461	86	—	—
3	Interessen von Activcapitalien . . . . .	60	50	—	—
4	Erbchaft . . . . .	80	39	—	—
5	Für den verpachteten Hausgarten . . . . .	50	—	—	—
6	Verschiedenes . . . . .	210	55	—	—
Der Empfänge Summa .		1963	30	—	—
B. Ausgaben:					
1	An Unterstützungen der am Cillier Gymnasium studirenden Maximilianums-Böglinge . . . . .	—	—	776	—
2	Steuern zc. . . . .	—	—	396	83
3	Hausreinigung . . . . .	—	—	10	30
4	Beleuchtung . . . . .	—	—	3	30
5	Remuneration . . . . .	—	—	36	—
6	Außerordentliche Auslagen . . . . .	—	—	28	39
7	Abaptirungen und Baureparaturen . . . . .	—	—	230	44
8	An's Hochwürdigste F. B. Consistorium . . . . .	—	—	80	39
9	Deficit vom vorigen Jahre . . . . .	—	—	251	84
Der Ausgaben Summa .		—	—	1813	49

Compensation:

Sämmtliche Empfänge betragen . . . . . 1963 fl. 30 kr.

Die Summe aller Ausgaben beläuft sich auf . . . . . 1813 fl. 49 kr.

Es ergibt sich somit ein Cassarest von . . . . . 149 fl. 81 kr.

welcher Rest als Empfang in die Rechnung pro 1873 übertragen wird.

Cilli, am 24. December 1872.

Johann Krusič,  
Religionsprofessor am k. k. Gymnasium zu Cilli.

## R e c h n u n g

über die Empfänge und Ausgaben des F. B. Knabenseminars „Maximilianum“,  
vom 1. Jänner bis letzten December 1872.

Post-Nr.		Capitalien		In Barem	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	<b>A.</b>				
	Empfänge.				
	Laut vorjähriger Rechnung war der Activstand mit Ende December 1871:				
1	An Capitalien im Nennwerthe . . . . .	15504	95	—	—
2	„ Baarschaft . . . . .	—	—	307	62½
	<b>B.</b>				
	Neue Empfänge:				
3	Aus dem Verlasse des Herrn Pfarrers Nicolaus Blazic . . .	—	—	736	48
4	Interessen von Activcapitalien . . . . .	—	—	668	—
5	Agio . . . . .	—	—	8	40
6	Erträgniß der Weinfesung vom Maximilianums-Weingarten in Gruskovec vom Jahre 1872 . . . . .	—	—	121	60
7	Die Gesamt-Einnahme des Herrn Johann Krusic, Religionsprofessor in Cilli, laut dessen Jahresrechnung vom 1. October 1871 bis dahin 1872 . . . . .	—	—	1963	30
	Summa der Empfänge . . . . .	<b>15504</b>	<b>95</b>	<b>3805</b>	<b>40½</b>
	<b>A u s g a b e n :</b>				
1	An Unterstützungen der in Marburg findirenden Maximilianums-Zöglinge:				
	a) vom 1. Jänner bis Ende Juli 1872 . . . . . 110 fl.				
	b) vom 1. October bis Ende December 1872 . . . . . 96 fl.				
		—	—	206	
2	Dem Victorinum wurde restituirt der in der Anmerkung der Rechnung pro 1871 angeführte Betrag per . . . . .	—	—	758	
3	An Expensen . . . . .	—	—	2	
4	„ Stempel und Postporto . . . . .	—	—	1	
5	„ Steuern vom Gruskovecr Weingarten . . . . .	—	—	35	
6	„ Weingarten-Bearbeitungskosten . . . . .	—	—	250	
7	Die Gesamt-Ausgabe des Herrn Johann Krusic, Religionsprofessor in Cilli, laut dessen Jahresrechnung vom 1. October 1871 bis dahin 1872 . . . . .	—	—	1813	
8	Der zu Händen des Herrn Joh. Krusic verbliebene Kassarest . . . . .	—	—	149	
	Summa der Ausgaben . . . . .	—	—	321	
	Wird von der Empfangssumme per . . . . .	15504	95	380	
	abgezogen die Ausgabe-summe per . . . . .	—	—	321	
	so zeigt sich am Schlusse des Solarjahres 1872 der Stand der Capitalien mit . . . . .	15504	95	—	
	und eine Cassa barschaft per . . . . .	—	—	5	

38

Post-Nr.		Capitalien		In Barem	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	<b>Stammvermögen des Maximilianums:</b>				
1	Privat-Capitalien . . . . .	8004	95		
2	Capitalien im öffentlichen Fonde:				
	a. Staatsschuldverschreibung Nr. 9762 ddo. 1. April 1870 (Silberrente)	3000	—		
	b. Staatsschuldverschreibung Nr. 5680 ddo. 1. Jänner 1870 (Silberrente)	200	—		
	c. Staatsschuldverschreibung Nr. 537 ddo. 1. November 1869 (Papierrente)	3600	—		
	d. Lose vom Jahre 1860 . . . . .	600	—		
	e. Krainer'sche Grundentlastungs-Obligation . . . . .	100	—		
	Summa . . . . .	15504	95		
3	Realitäten:				
	a. Das Institutsgebäude in Cilli.				
	b. Ein Weingarten in Grustovec, Pfarre St. Barbara bei Ankenstein.				

**R e c h n u n g**

über die Empfänge und Ausgaben des F. B. Knabenseminars „Victorinum“, vom 1. Jänner bis letzten December 1872.

Post-Nr.		Capitalien		In Barem	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	<b>A.</b>				
	<b>Empfänge:</b>				
	Laut vorjähriger Rechnung war der Actiostand mit Ende December 1871:				
	An Capitalien . . . . .	22738	80	—	—
	„ Barschaft . . . . .	—	—	168	—
	<b>B.</b>				
	<b>Neue Empfänge:</b>				
	aus dem Verlasse des Herrn Pfarrers Glavnik . . . . .	—	—	23	30
	Interessen von Actio-capitalien . . . . .	—	—	952	80
	agio . . . . .	—	—	7	92
	Nethzins vom „Victorinum“-Hause in Marburg . . . . .	—	—	500	—
	Wertschilling vom Weinkeller dieses Hauses . . . . .	—	—	20	—
	Wertschilling vom „Victorinum“-Weingarten in der Kolos vom 1. November 1870 bis dahin 1871 . . . . .	—	—	100	—
	Erträgniß der Weinfesung des „Victorinum“-Weingartens in Allerheiligen im Jahre 1872 . . . . .	—	—	300	—
	des Maximilianum restituirt den in der Anmerkung der Rechnung pro 1871 angeführten Betrag pr. . . . .	—	—	758	19
	bezahlter Privatcapitalien-Theilbetrag . . . . .	—	—	10	—
	Der Empfänge Summa . . . . .	22738	80	2840	21

Post-Nr.		Capitalien		In Barem	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	<b>Ausgaben:</b>				
1	An Unterstützungen der in Marburg studirenden „Victorinums“-Zöglinge:				
	a. vom 1. Jänner bis letzten Juli 1872 . . . . .	397	28		
	b. vom 1. October bis Ende December 1872 . . . . .	190	20	587	48
2	An Unterstützungen der am Realgymnasium in Pettau studirenden „Victorinums“-Zöglinge:				
	a. vom 1. Jänner bis letzten Juli 1872 . . . . .	60	fl.		
	b. vom 1. October bis Ende December 1872 . . . . .	36	fl.	96	—
3	Für Stempelmarken und Postporto . . . . .	—	—	4	79
4	„    Expensen . . . . .	—	—	244	66
5	„    Assicuranz des „Victorinum“-Hauses . . . . .	—	—	4	—
6	„    Bearbeitung des Weingartens in Allerheiligen . . . . .	—	—	100	—
7	„    Steuern vom Weingarten in Allerheiligen . . . . .	—	—	43	9½
8	„    Steuern vom „Victorinum“-Hause in Marburg . . . . .	—	—	47	80
9	Rückzahlung des Restes des Michael Plaschan'schen Messenstiftungscapitales . . . . .	—	—	1000	—
10	Interessen von diesem Capital . . . . .	—	—	30	62
11	Der eingezahlte Privatcapitals-Theilbetrag kommt in Abfall . . . . .	10	—	—	—
	Summa der Ausgaben . . . . .	10	—	2158	44½
	Wird von der Empfangssumme per . . . . .	22738	80	2840	21
	abgezogen die Ausgabssumme per . . . . .	10	—	2158	44½
	so zeigt sich am Schlusse des Solarjahres 1872 der Stand der Capitalien mit . . . . .	22728	80	—	—
	und eine Cassabarschaft per . . . . .	—	—	681	76½
	<b>Stammvermögen des „Victorinums.“</b>				
1	An Privat-Capitalien . . . . .	1916	—		
2	Capitalien im öffentlichen Fonde:				
	a. Staatsschuldverschreibung Nr. 9763 ddo. 1. April 1870 (Silberrente) . . . . .	1900	—		
	b. Drei Theilschuldverschreibungen à 10 fl. . . . .	30	—		
	c. Staatsschuldverschreibung Nr. 8602 ddo. 1. October 1869 (Silberrente) . . . . .	1250	—		
	d. Staatsschuldverschreibung Nr. 25678 ddo. 1. Februar 1870 (Papierrente) . . . . .	9400	—		
	e. Staatsschuldverschreibung Nr. 538 ddo. 1. November 1869 (Papierrente) . . . . .	1000	—		
	f. Steiermärkische Grundentlastungs-Obligationen . . . . .	1000	—		
	g. Lose vom Jahre 1860 . . . . .	5600	—		
	h. In der Sparcasse . . . . .	632	80		
	Summa . . . . .	22728	80		

3. An Realitäten:

- a. Weingarten in der Kolos, Pfarre hl. Dreifaltigkeit;
- b. Weingarten in Polensak;
- c. Weingarten in Allerheiligen bei Michalovzen;
- d. Ein Haus in Marburg; nun schuldenfrei.

Anmerkung:

Ertrag des Victorinums-Weingartens in Polensak laut Rechnung der Herrn Pfarrers Georg Stubeč:

Im Jahre 1871: 2½ Startin Wein, verkauft um . . . . .	200 fl. — fr.
„ „ 1872: 4 Butten Trauben verkauft um . . . . .	8 „ — „
zusammen . . . . .	208 fl. — fr.

mit welchem Betrage die Bearbeitungskosten und Steuern:

vom Jahre 1871 mit . . . . .	111 fl. 40 fr.
und vom Jahre 1872 mit . . . . .	82 „ 62 „
zusammen mit . . . . .	194 fl. 02 fr.
bestritten wurden, und wird der Rest per . . . . .	13 fl. 98 fr.
sammt einem Barreste vom Jahre 1870 mit . . . . .	18 „ 81 „
zusammen mit . . . . .	32 fl. 79 fr.

zur theilweisen Bestreitung der ferneren Arbeitskosten verwendet werden.

### A u s w e i s

über die den Studirenden aus den Knabenseminars-Fonden Maximilianum und Victorinum geleisteten Unterstützungen.

Namen der unterstützten Studirenden	Für die Zeit	Im Betrage	
		fl.	fr.
<b>A. Maximilianer.</b>			
<b>I. In Cilli Studirende:</b>			
Presečnik Gregor	Im Schuljahre 1871/72 . . . . .	60	—
Knez Jacob	„ „ „ . . . . .	60	—
Randl Matthäus	„ „ „ . . . . .	20	—
Zelezinger Franz	„ „ „ . . . . .	40	—
Setinc Josef	„ „ „ . . . . .	30	—
Matko Johann	„ „ „ . . . . .	50	—
Straßer Johann	„ „ „ . . . . .	60	—
Brečko Franz	„ „ „ . . . . .	60	—
Fermevc Martin	„ „ „ . . . . .	26	—
Svaršnik Anton	„ „ „ . . . . .	50	—
Košar Johann	„ „ „ . . . . .	30	—
Košutnik Josef	„ „ „ . . . . .	50	—
Bezensek Matthäus	„ „ „ . . . . .	50	—
Povalej Michael	„ „ „ . . . . .	50	—
Pouh Johann	„ „ „ . . . . .	50	—
Raglič Johann	„ „ „ . . . . .	50	—
Rosenina Josef	„ „ „ . . . . .	40	—
<b>Summa . . . . .</b>		776	—

Namen der unterstützten Studirenden	Für die Zeit	Im Betrage	
		fl.	kr.
<b>II. In Marburg Studirende:</b>			
Temniker Valentin	vom 1. Jänner bis Ende Juli 1872 = 42 fl. und vom 1. October bis Ende Decbr. 1872 = 18 fl.	60	—
Jurančić	vom 1. Jänner bis Ende Juli 1872 . . . . .	35	—
Haus Heinrich	vom 1. Jänner bis Ende Juli 1872 = 21 fl. und vom 1. October bis Ende Decbr. 1872 = 9 fl.	30	—
Laurential Wilhelm	vom 1. April bis Ende Juli 1872 = 12 fl. und vom 1. October bis Ende December 1872 = 12 fl.	24	—
Decorti	vom 1. October bis letzten December 1872 . .	6	—
Ambrož Vincenz	" " " " " " . . . . .	12	—
Kožanc Adolf	" " " " " " . . . . .	12	—
Fischer Andreas	" " " " " " . . . . .	9	—
Strašek Franz	" " " " " " . . . . .	9	—
Felber Franz	" " " " " " . . . . .	9	—
	Summa . . . . .	206	—
<b>B. Victoriner.</b>			
<b>I. In Marburg Studirende.</b>			
Fekonja	vom 1. Jänner bis Ende Juli 1872 . . . . .	56	—
Lasbacher Josef	" und vom 1. Oct. bis "Ende" Decbr." 1872 = 30 fl. vom 1. Jänner bis Ende Juli 1872 64 fl. 28 kr. u. vom 1. Oct. bis Ende Decbr. 1872 28 fl. 20 kr.	39	—
Kola Georg	vom 1. Jänner bis Ende Juli 1872 = 42 fl. und vom 1. Oct. bis Ende Decbr. 1872 = 18 fl. . .	92	48
Kermel Philipp	vom 1. Jänner bis Ende Juli 1872 = 42 fl. und vom 1. Oct. bis Ende Decbr. 1872 = 18 fl. . .	60	—
Rudolf Ferdinand	vom 1. Jänner bis Ende Juli 1872 . . . . .	21	—
Kelz Johann	vom 1. Jänner bis Ende Juli 1872 = 70 fl. und vom 1. October bis Ende Decbr. 1872 = 30 fl.	100	—
Sabati Josef	vom 1. Jänner bis Ende Juli 1872 = 28 fl. und vom 1. October bis Ende Decbr. 1872 = 12 fl.	40	—
Kaisersberger Anton	vom 1. Jänner bis Ende Juli 1872 = 28 fl. und vom 1. October bis Ende Decbr. 1872 = 12 fl.	40	—
Slavinec Josef	vom 1. Jänner bis Ende Juli 1872 . . . . .	14	—
Krenh Jacob	vom 1. Jänner bis Ende Juli 1872 = 14 fl. und vom 1. Oct. bis Ende December 1872 = 6 fl.	20	—
Schubiz	vom 1. October 1871 bis hin 1872 . . . . .	30	—
Dögerl Jacob	vom 1. October bis Ende December 1872 . . .	12	—
Mejcen Ferdinand	" " " " " " . . . . .	12	—
Fistrovec Josef	" " " " " " . . . . .	9	—
Potvčnik Johann	" " " " " " . . . . .	9	—
Sirk Stefan	" " " " " " . . . . .	15	—
Simonč Franz	" " " " " " . . . . .	9	—
Dečko Johann	" " " " " " . . . . .	9	—
	Summa . . . . .	587	48
<b>II. In Pettau Studirende.</b>			
Ganser Carl	für das Schuljahr 1872 = 30 fl. und vom 1. Oct. bis Ende December 1872 = 12 fl. . . . .	42	—
Hergula Anton	für das Schuljahr 1872 = 30 fl. und vom 1. Oct. bis Ende December 1872 = 12 fl. . . . .	42	—
Reich Johann	vom 1. October bis Ende December 1872 . . .	12	—
	Summa . . . . .	96	—

## XI.

### Diöcesan-Nachrichten.

Zu F. B. Lavanter Consistorialräthen wurden ernannt:

- P. T. Herr Anton Žuza, Ehrendomherr, geistl. Rath, Hauptpfarrer und Dechant zu Tüffer;  
P. T. Herr Anton Reib, Ehrendomherr, geistl. Rath, Pfarrer und Dechant zu Bidem;  
Titl. Herr Anton Galuf, geistl. Rath, Hauptpfarrer und Dechant zu Saldenhofen;  
Titl. Herr Franz Zuvanič, geistl. Rath, Vicarius perpetuus und Dechant zu Neukirchen.

Zu F. B. Lavanter geistlichen Räten wurden ernannt, die Herren:

Franz Mikuš, Stadtpfarrer zu Rann; und  
Johann Kurnit d. j. Pfarrer zu St. Peter bei Rabfersburg, Administrator des Decanates St. Georgen an der Stainz.

Dem Titl. Herrn Josef Simonič, F. B. geistl. Rath, Pfarrer zu Polsterau und Administrator des Decanates Großsonntag, wurde die Pfarre St. Georgen an der Stainz;

dem Herrn Franz Schwarz, Kaplan zu St. Georgen in W. B., die Pfarre St. Margarethen in Hohenmauthen; und  
dem Herrn Mathias Arzensel, Pfarrer zu St. Ruprecht ob Tüffer, die Pfarre hl. Kreuz in Pölttschach verliehen.  
Herr Jakob Korosak erhielt die Anstellung als Provisor zu St. Ruprecht ob Tüffer.

Der Titl. Herr Josef Floriančič, F. B. geistl. Rath, Pfarrer und Dechant zu Oberburg, wurde krankheitshalber über eigenes Ansuchen von der Beforgung der Decanatsgeschäfte enthoben, und

Herr Johann Krener, Pfarrer zu St. Xaveri in Strasche, als Administrator des Decanates Oberburg bestellt.

Uebersetzt wurden, als Capläne, die Herren:

Vincenz Kolar, als zweiter nach St. Martin bei Windischgraz;

Mathias Fideršel, nach St. Georgen in W. B. und

Franz Geč, nach St. Nikolai bei Luttenberg.

Gestorben sind:

Herr Marcus Max Gersak, Subelpriester, pens. Pfarrer von Ostarie des k. k. Ungarischen Regiments. am 13. Jänner zu Rann; und

P. Marian Meglič, Franziskaner-Ordenspriester, am 19. Jänner zu Rann.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg, am 10. Februar 1873.

Jacob Maximilian,  
Fürstbischof.